

## **Vereinsatzung**

### **erlassjahr.de – Entwicklung braucht Entschuldung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "erlassjahr.de – Entwicklung braucht Entschuldung".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist Entwicklungshilfe sowie die Förderung internationaler Gerechtigkeit und der Völkerverständigung, insbesondere die Verringerung von Armut und die Verbesserung der Lebenschancen von Menschen in so genannten Entwicklungsländern durch das Eintreten für einen weitreichenden Erlass der Auslandsschulden dieser Länder. Weiterhin soll durch die Einführung eines fairen und transparenten Schiedsverfahrens zur Lösung von Schuldenkrisen weltweite Gerechtigkeit gefördert und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zur Bewältigung von Schuldenkrisen und zur Armutsbekämpfung erhöht werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bildungsarbeit im Sinne von Absatz 2,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Themen der Entwicklungshilfe, insbesondere nach Absatz 2,
- Erstellen und Verbreiten entsprechender Publikationen,
- Einwerbung von öffentlicher Unterstützung für die in Absatz 2 genannten Ziele,
- politische Lobbyarbeit zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele,
- Veranstaltung und Mitveranstaltung von Konferenzen, Tagungen und sonstigen Fach- und Publikumsereignissen zu Themen der Entwicklungshilfe unter Beteiligung von Partnerorganisationen auch aus dem Süden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, insofern sie Mitglied im Bündnisrat des Bündnisses "erlassjahr.de – Entwicklung braucht Entschuldung" ist.

(2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss – nach Anhörung des oder der Betroffenen – aussprechen. Die Gründe sind der oder dem Betroffenen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder müssen ihren Austritt aus dem Verein erklären, sobald sie nicht mehr Mitglied im Bündnisrat des Bündnisses "erlassjahr.de – Entwicklung braucht Entschuldung" sind.

### **§ 4 Beiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder notwendig.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei sollen die Mitglieder des Lenkungskreises des Bündnisses "erlassjahr.de – Entwicklung braucht Entschuldung" mit den Vorstandsmitgliedern identisch sein.

(4) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder notwendig.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungshilfe, insbesondere für die Verbesserung der Lebenschancen von Menschen in so genannten Entwicklungsländern durch das Eintreten für einen weitreichenden Erlass der Auslandsschulden dieser Länder.

Vorstehende Satzung wurde am 6. Dezember 2001 von der Gründungsversammlung beschlossen.